

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN U. Deppen von-Schaesberg-Weg 27 • 41379 Brüggen

Burggemeinde Brüggen
Herrn Bürgermeister Frank Gellen
Klosterstraße 38
41379 Brüggen

Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Ratsfraktion Burggemeinde Brüggen

Ulrich Deppen
Fraktionsvorsitzender

Von-Schaesberg-Weg 27

41379 Brüggen

02163 6903

Sonja Lankes
Stellvertretende Fraktionsvorsitzende

Heinrich-Dohmen-Weg 17

41379 Brüggen

0157 88373004

www.gruenebrueggen.de

Initiator: Gaby Tröger

41379 Brüggen, 12.02.2024

Antrag auf Ein- und Ausschalten der Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet der Burggemeinde bei fünf Lux Tageslicht

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Ratsmitglieder,

die Ratsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, den Grenzwert für das Schalten der Straßenbeleuchtung auf fünf Lux (lx) festzusetzen und bittet, in der nächsten Ratssitzung darüber beraten und abstimmen zu lassen.

Begründung:

- Um fünf Lux besser einordnen zu können, zunächst ein paar Beispiele:
 - Vollmond im Zenit (Mittelwert): 0,27 lx
 - Fluchtwege: 1 lx pro m² (das entspricht u. a. der Helligkeit einer brennenden Kerze auf 1 Meter Abstand)
 - Dämmerung (Sonne 6° unter Horizont): 3 lx
 - Straßenbeleuchtung: 10 lx
 - Durchschnittliche Wohnzimmerbeleuchtung: 50 lx
 - Dämmerung (Sonne knapp unter Horizont): 750 lx

Fünf Lux hat demnach die zwanzigfache Helligkeit einer klaren Vollmondnacht.

- In unserer Gemeinde ist seit vielen Jahren das Schalten der Beleuchtung auf Straßen und öffentlichen Plätzen auf 50 Lux Tageshelligkeit festgesetzt. Da es eine vom Gesetzgeber vorgeschriebene Beleuchtungspflicht für Kommunen

nicht gibt, gibt es auch keine Pflicht bei 50 Lux die Straßenbeleuchtung zu schalten.

- Bleibt die Frage, welche Notwendigkeit besteht, die öffentlichen Straßenbeleuchtung bei 50 Lux schon ein- bzw. erst dann auszuschalten? Hinzu kommt, dass sich das menschliche Auge nach kurzer Reaktionszeit den jeweiligen Sichtverhältnissen sehr gut anzupassen versteht.

In den einzelnen Kommunen finden die unterschiedlichsten Regelungen Anwendung. Die Stadt Husum z. B. hat festgelegt, dass die öffentliche Beleuchtung von November bis März zwischen 23.00 und 04:45 Uhr und grundsätzlich samstags auf sonntags ab 01:00 Uhr nachts abgeschaltet wird. Ähnliches gilt für die Stadt Kornwestheim und diese Beispiele ließen sich auch mit anderen Varianten in anderen Kommunen fortführen.

- Die Stadt Achim hat ein ähnliches Beleuchtungskonzept wie die Stadt Husum und damit die Stromkosten nach eigenen Angaben um ca. 46% senken können. Auch wenn wir ein so radikales Vorgehen wie in Husum oder Achim nicht fordern, sind wir davon überzeugt, dass ein späteres Schalten der Beleuchtung dazu beitragen wird, den Gemeindehaushalt zu entlasten.

Der Materialverschleiß wird bei einer kürzeren Brenndauer abnehmen. Das und die weitere konsequente Umrüstung auf LED-Technik hätten spürbare finanzielle Vorteile für die Gemeinde zur Folge. Noch besser wäre natürlich eine zusätzliche Umrüstung der einzelnen Leuchtpunkte auf eine „on Demand“- Technologie.

In diesem Kontext sei daran erinnert, dass der Ansatz für das Haushaltsjahr 2024 Aufwendungen in Höhe von ca. 250.000 Euro (Entwurf Haushalt 2024, Seite 36) für die „Unterhaltung von Straßenbeleuchtung“ vorsieht. In Abhängigkeit vom Strompreis werden die einzuplanenden Kosten in den Folgejahren weiter steigen und den Gemeindehaushalt zusätzlich belasten. Dasselbe gilt auch für den Materialverschleiß.

- Künstliche Beleuchtung fällt unter § 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BmISchG). Die Lux-Reduktion verbessert die CO₂-Bilanz und würde unserem Image im Bereich des Umweltschutzes zu Gute kommen. Die Lichtverschmutzung nimmt ab und die Bestände nachtaktiver Insekten könnten sich so erholen.
- Das Sicherheitsbedürfnis der Menschen ist objektiv grundsätzlich nicht messbar und wird immer subjektives Empfinden des Einzelnen bleiben. Das gilt auch für die Straßenbeleuchtung. So kann es sein, dass viele Menschen selbst 50 Lux als nicht ausreichend ansehen und sich das Schalten der Beleuchtung zu einem noch früheren Zeitpunkt wünschen. Jedoch ist in den oben angeführten Städtebeispielen nicht bekannt, dass sich das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung verändert, erhöhte Unfallzahlen oder gar Straftaten im Schutz der Dunkelheit ereignet hätten.

Aber auch Lichtverhältnisse bis fünf Lux bieten dem zu schützenden Personenkreis wie Fußgängern und Fahrradfahrern im Straßenverkehr eine so gute Sicht, dass sie Gefahrenmomente hinlänglich früh erkennen und ihnen rechtzeitig ausweichen können.



Der fließende motorisierte Verkehr findet keine weitere Berücksichtigung, da er über autonome Lichtquellen verfügt, die beispielsweise den Autofahrer bei einer, den Straßen- und Lichtverhältnissen angepassten Fahrweise, jederzeit in die Lage versetzen, die Verkehrssituation vollumfänglich erfassen zu können. Menschen, die ihre Fahrweise den herrschenden Lichtverhältnissen nicht anpassen (wollen), werden auch bei einem früheren Schaltpunkt als fünf Lux nicht zu einer verantwortungsvolleren Fahrweise finden.

Mit freundlichen Grüßen

(Ulrich Deppen)